

186 Mill. M. belief. Nach der Regierungsvorlage stellten sich für die nächsten drei Jahre Bedarf und Deckung wie folgt<sup>1)</sup>:

	Bedarf		Deckung	
	einmalig	fortdauernd	einmalig	fortdauernd
	in Millionen Mark			
1913	435	54	438	51
1914	285	153	348	90
1915	178	186	269	95

Die künftige Entwicklung der Reichsfinanzen wird ganz wesentlich davon abhängig sein, ob dieser Bedarfs- und Deckungsplan — von den Deckungswegen vorläufig zu schweigen — nach den Grundsätzen einer vorsichtigen und doch weitblickenden Finanzpolitik aufgestellt worden ist. Das aber ist nicht der Fall. Eine Untersuchung des sogenannten einmaligen Bedarfs zeigt vielmehr ein Doppeltes:

Es sind darin sowohl Ausgaben enthalten, die nicht als einmalige anzusehen sind, wie auch solche, die zwar nicht wiederkehrend sind, die aber periodische Ausgaben hervorrufen dürften, ohne daß diese bereits jetzt im Bedarfsplan Berücksichtigung gefunden hätten.

Es spricht nicht für die finanzpolitischen Fähigkeiten der Volksvertreter, daß man im Reichstag an der Frage, ob die Verteilung des Bedarfs zwischen einmaligen und fortdauernden Ausgaben richtig sei, einfach vorüberging, und daß man erst recht nicht prüfte, ob es denn mit den vorliegenden Anforderungen des aus der großen Heeresverstärkung erwachsenen Finanzbedarfes sein Bewenden haben werde. Und doch genügt ein Blick in die „Ergänzung zum Entwurf des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres“<sup>2)</sup>, die einen Teil der Wehrvorlagen darstellt, um begründete Zweifel über die Zuverlässigkeit der Bedarfsberechnung aufsteigen zu lassen. Ausgaben zur Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, von Handwaffen und Handmunition, Fahrrädern und Schreibmaschinen finden sich dort neben dem Aufwand für Löh-

<sup>1)</sup> Es sei gleich hier bemerkt, daß die Deckungsbeschlüsse des Reichstags etwas anders, aber finanzpolitisch keineswegs günstiger lauten. Es ist nur ein größerer Teil des fortdauernden Bedarfs auf einmalige Deckung verwiesen worden. Soweit diese in den angegebenen Jahren noch nicht verfügbar ist, wird sie durch Schatzanweisungen vorläufig bereitgestellt.

<sup>2)</sup> Reichstagsdrucksache Nr. 870, 13. Leg.-Per., I. Sess. 1912/13.